

Schiedsmännern auf der diesjährigen Schöffenkonzferenz gegeben.

Bei der Organisation der gesellschaftlichen Erziehung werden auch unsere Schiedsmänner nicht abseits stehen. Als wir auf dem letzten Erfahrungsaustausch die Frage der Bildung von Schiedskommissionen behandelten, brachten einige zum Ausdruck, sie hätten selbst schon des öfteren den Wunsch gehabt, diese oder jene Sache im Kollektiv zu behandeln. Inzwischen sind in unserem Kreis schon die ersten Schiedskollektive gebildet worden.

Ebenso wie dem Strafrecht kommt auch dem Zivilrecht große Bedeutung bei der Lösung gesellschaftlicher Konflikte zu. Deshalb muß unsere Aufmerksamkeit auch der sozialistischen Zivilrechtsprechung gelten. Wichtig ist beispielsweise die Organisation der gesellschaftlichen Erziehung durch Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs, der vielfach zur Vernachlässigung der Familie, aber auch zur Disziplinlosigkeit in der Arbeit führt. Auch den vertraglichen Beziehungen zwischen LPGs und MTS, Baubetrieben usw. muß besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Mag ein großer Teil der vertraglichen Beziehungen im Streitfall auch in die Zuständigkeit des Vertragsgerichts fallen, so muß es doch unsere Aufgabe sein, den Genossenschaften Hilfe und Unterstützung zu gewähren. So versäumte beispielsweise eine LPG im Vertrag mit der MTS die Festsetzung eines Termins für den Umbruch und die Nachsaat einer Wiese. Ergebnis dieses Mangels ist, daß die MTS bisher die Arbeit nicht durchgeführt hat. Wenn sie aber nicht umgehend durchgeführt wird — worauf insbesondere der Kreisstaatsanwalt hinwirkt —, dann ergibt das einen Ausfall an Futter, der zum Minderertrag an Milch führt.

Aber auch bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften darf es nicht bei der Entscheidung über den einzelnen „Streitfall“ bleiben, sondern auch hier müssen die zugrunde liegenden Hemmnisse überwunden werden. So hat es beispielsweise Zivilprozesse wegen Ersatz des Schadens gegeben, den mangelhaft eingezäuntes Vieh den angrenzenden Kulturen der individuellen Hauswirtschaft anderer Bauern zugefügt hatte.

Für die Lösung der den Zivilverfahren zugrunde liegenden gesellschaftlichen Widersprüche ist eine gute Zusammenarbeit mit der Abteilung Landwirtschaft beim Rat des Kreises sehr nützlich. In mehreren Fällen haben wir eine Stellungnahme der Abteilung angefordert oder einen ihrer Mitarbeiter gebeten, am Termin teilzunehmen. Dies hat sich bisher stets günstig auf den Ausgang des Verfahrens ausgewirkt. Auch die

Abteilung Landwirtschaft begrüßt die Zusammenarbeit und sieht heute die Tätigkeit des Kreisgerichts aus einer ganz anderen Perspektive.

Bei unserer Auswertung des 8. Plenums spielten auch die Fragen der Qualifizierung der Richter, Staatsanwälte und Sekretäre eine große Rolle. Abgesehen von der schon erwähnten Mitarbeit in den Dorffakademien, denen der Beschluß des 8. Plenums zur „Vermittlung der neuesten wissenschaftlichen Kenntnisse und fortschrittlichen Produktionserfahrung zur schnellen Steigerung der Marktproduktion“ besondere Bedeutung beimißt, sind wir der Auffassung, daß die Justizfunktionäre in einem ausgesprochenen Agrarkreis neben der Kenntnis der politischen und ökonomischen Bedeutung der Einführung neuer Methoden der Viehhaltung, Bodenbearbeitung usw. auch Grundkenntnisse in den wichtigsten landwirtschaftlichen Fachfragen haben müssen. Das ist deshalb erforderlich, weil solche Fragen in einem großen Teil der Verfahren auftauchen. Wir werden daher in Zusammenarbeit mit den landwirtschaftlichen Fachkadern unserer Paten-LPG und der Gesellschaft zur Verbreitung wissenschaftlicher Kenntnisse entsprechende Vorträge organisieren. Die Grundkenntnisse werden uns auch befähigen, die politische Massenarbeit besser mit den ökonomischen Fragen zu verbinden und damit die Produktionspropaganda der anderen staatlichen Organe zu unterstützen.

Mit Recht hat der Minister der Justiz auch die Forderung nach einer Beteiligung der Richter an den Bürgermeistereschulungen erhoben⁶. Wir sind der Auffassung, daß eine solche Beteiligung sowohl für die Erweiterung unserer Kenntnisse als auch für die Zusammenarbeit mit den Organen in den Gemeinden nur dienlich sein kann. Wir haben dadurch Gelegenheit, die Probleme aus der Perspektive des Bürgermeisters kennenzulernen und können außerdem besser unseren Einfluß geltend machen, damit den Fragen der sozialistischen Gesetzlichkeit auch in den Gemeinden größere Beachtung geschenkt wird.

Dieser Beitrag bringt lediglich die Gedanken einer ersten kollektiven Auswertung des 8. Plenums zum Ausdruck. Die Zukunft wird uns sicherlich lehren, daß manches anders und besser gemacht werden kann. Wir hoffen aber, daß der Beitrag Anregungen zu einem fruchtbringenden Erfahrungsaustausch über die Frage gibt, wie wir als Justizfunktionäre mit unseren Mitteln zur Festigung der LPGs und zur Steigerung des Marktaufkommens beitragen können.

6 NJ 1960 S. 2 und S. 255.

Die innergenossenschaftliche Demokratie stärken!

Von ANNE LISE OTTO, Richter am Bezirksgericht Dresden

Der Rechtsprechung in Zivil- und Strafsachen sind bei der Festigung der neuen LPGs neue, hohe Aufgaben gestellt. Bei unseren Bemühungen, dieser Aufgabenstellung gerecht zu werden, schreiten wir auch in der Entwicklung unserer Gerichte zu sozialistisch arbeitenden Staatsorganen voran. Auf dem Gebiet des Strafrechts sind bereits gute Fortschritte bei der Entwicklung eines neuen Arbeitsstils erzielt worden. Im Zivilverfahren sind wir dagegen über einen Anfang noch nicht hinausgekommen. Dabei gibt es gerade hier gute Möglichkeiten. Das mag ein erstinstanzliches Verfahren vor dem Bezirksgericht Dresden beweisen, dem folgender Sachverhalt zugrunde lag:

Eine LPG in N. hatte Klage wegen Leistung von Schadensersatz gegen ihren ehemaligen Melker, der Mitglied der LPG war, erhoben. Die LPG behauptete,

der Melker habe durch einseitige Fütterung der Kühe deren Milchleistung und Fruchtbarkeit beeinträchtigt. In seiner Erwiderung auf die Klage hat der Verklagte nicht nur das Vorbringen der Klägerin bestritten, sondern weiter darauf hingewiesen, daß er bei einem monatlichen Verdienst von 1000 DM doch keine schlechte Arbeit geleistet haben könnte. Auch seien trotz seines Widerspruchs zwei tbc-positive Kühe bei gesunden Kälbern eingestellt worden. Der Verklagte legte außerdem das Zeugnis eines Großbauern vor, bei dem er nach seinem Austritt aus der LPG beschäftigt war und der ihm bestätigte, daß er ein guter Melker sei.

Das Gericht hatte routinemäßig einen Verhandlungstermin anberaumt in der Meinung, es werde dadurch die dem Verfahren zugrunde liegenden Widersprüche